



*Caspar-Appenzeller-Stiftung*

**Landheim  
Brüttisellen**



SEXUALPÄDAGOGISCHES  
KONZEPT

Juni 2017

## Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG.....	2
1. UNSERE GRUNDHALTUNG ZUR SEXUALITÄT .....	2
2. SEXUELLE ÜBERGRIFFE .....	3
2.1. Übergriffe von Jugendlichen auf Jugendliche .....	3
2.2. Übergriffe von Jugendlichen auf Personal .....	3
2.3. Übergriffe von Personal auf Jugendliche .....	4
3. KÖRPERKONTAKT .....	4
4. BEKLEIDUNG .....	4
5. GESPRÄCHSSITUATIONEN .....	5
6. SEXUALKUNDEKURS UND AIDSPRÄVENTION.....	5
7. UMGANG MIT JUGENDLICHEN SEXUALSTRAFTÄTERN.....	6
8. UMGANG MIT PORNOGRAFIE UND GEWALT .....	6
9. BESONDERER SCHUTZ FÜR WEIBLICHE JUGENDLICHE IM LANDHEIM .....	7

## Einleitung

Das Thema Sexualität ist in der Arbeit mit Adoleszenten besonders bedeutsam, weil Jugendliche in dieser Lebensphase auch ihre Sexualität entdecken und im Umgang damit oft noch unsicher und ungeübt sind. Fragen im Umgang mit diesem Thema stellen sich auch für das Personal, weil diese oft im höchstpersönlichen Bereich angesiedelt sind und deshalb vor allem an Frauen in einem Heim für vorwiegend männliche Jugendliche besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Fragen zu Körperkontakt, angemessener Kleidung, Sprache und Umgang mit sexuell konnotierten Beschimpfungen sind nicht immer einfach und klar zu beantworten und verlangen neben einer hohen Fachlichkeit auch ein gewisses Mass an Selbstsicherheit und Lebenserfahrung.

Teamleitungen und andere Vorgesetzte sind sich bewusst, dass der Umgang mit diesem Thema heikel sein kann und sensibel reagiert werden muss: mit den Jugendlichen, aber auch mit dem Personal.

Im vorliegenden sexualpädagogischen Konzept wird festgehalten, welche Grundhaltung die Mitarbeitenden im Landheim Brüttsellen im Umgang mit allen Fragen und Aspekten rund um das Thema Sexualität vertreten und nach welchen Werten und Normen gearbeitet wird. Strukturell klare und ethische Rahmenbedingungen sind wichtig, um das Gefährdungsrisiko von Übergriffen zu vermindern.<sup>1</sup> Das Konzept enthält allerdings keine detaillierten Handlungsbeschreibungen für den konkreten Einzelfall; dieser soll in den dafür bestimmten internen Kommunikationsgefässen diskutiert und aufgearbeitet und wenn nötig auch in Einzelgesprächen weiter bearbeitet werden.

## 1. Unsere Grundhaltung zur Sexualität

Sexualität ist ein universales Menschenrecht, welches auf der Grundlage von Freiheit, Würde und der Gleichheit aller Menschen beruht. Sexualität, in welcher Erscheinungsform auch immer, ist dadurch ein essenzielles Element der Persönlichkeit jedes Individuums. Darum sollen im Heimalltag geschlechtsspezifische Thematiken einfließen und die Jugendlichen in ihren individuellen Ressourcen und Interessen gefördert werden - jenseits von gängigen Geschlechterklischees. Es geht darum, den Jugendlichen einen Zugang zu den vielfältigen Perspektiven ihrer Geschlechterrolle zu ermöglichen, damit sie sich zu selbstbestimmten Persönlichkeiten entwickeln können.<sup>2</sup>

Jugendlichen, welche im Landheim Brüttsellen leben, soll, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und den Rahmenbedingungen des Landheims, das altersgemässe Leben ihrer Sexualität ermöglicht werden; sie haben dabei ein Anrecht auf Schutz vor Grenzverletzungen aller Art. Es ist allerdings nicht Aufgabe des Landheims, den Jugendlichen sexuelle Aktivitäten zu ermöglichen; das Recht auf Sexualität steht nicht über dem konzeptuellen Auftrag des Landheims und kann deshalb, bei minderjährigen wie bei volljährigen Heimjugendlichen, nur eingeschränkt lebbar sein. Gewisse Ausnahmen sind in der Besuchsregelung des Feinkonzeptes der Wohngruppen beschrieben.

Sexualität ist etwas sehr Intimes und Persönliches – und Teil unseres sozialpädagogischen Alltags. Wir achten auf einen respektvollen und sorgsamem Umgang mit individuellen Grenzen und Schamgefühlen und anerkennen die Individualität der sexuellen Entwicklung. Wir respektieren verschiedene sexuelle Orientierungen und Identitäten, sofern sie nicht in den Bereich der sexuellen Delinquenz oder des Strafrechts fallen. Im Landheim Brüttsellen achten wir zudem auf eine respektvolle, gewaltfreie, nicht sexualisierte und gendergerechte

---

<sup>1</sup> Vgl. CURAVIVA: *Professionelles Handeln im Spannungsfeld zwischen Nähe und Distanz*, 2015, S. 19

<sup>2</sup> vgl. z.B.: FOCKS, Petra: *Starke Mädchen, starke Jungs. Leitfaden für eine geschlechtsbewusste Pädagogik*, 2002

Sprache. Weibliche Jugendliche im männlich dominierten Landheim haben Anspruch auf speziellen Schutz und besondere Fürsorge.

## 2. Sexuelle Übergriffe

Im Heim- und Gruppensetting besteht, durch das enge Zusammenleben und -wirken von verschiedenen Menschen, ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für sexuelle Übergriffe. Dies kann Übergriffe von Personal auf Jugendliche, von Jugendlichen auf Jugendliche, aber auch von Jugendlichen auf Personal beinhalten. Jeder Übergriff verlangt nach differenziertem Verhalten des Personals.

Transparenz und ein offener Informationsfluss auf allen Ebenen sind wichtige Voraussetzungen, solchen Gefahren aktiv und präventiv zu begegnen.

### 2.1. Übergriffe von Jugendlichen auf Jugendliche

Direkte oder indirekte Berichte von Jugendlichen über problematische Ereignisse oder Situationen werden ernst genommen und detailliert überprüft. Dem Jugendlichen kann gegenüber dem Täter Vertraulichkeit zugesagt werden, nicht aber gegenüber dem zuständigen Personal. In jedem Fall sind sofort die vorgesetzten Stellen zu informieren. Der Schutz des Opfers hat stets oberste Priorität. Grundsätzlich werden Opfer und Täter im direkten Nachgang eines Vorfalls nie von der gleichen Person betreut, damit keine Allianzen geschlossen oder Sympathien aufkommen können.

Das weitere Vorgehen wird gemeinsam besprochen und das Opfer in die weiteren Schritte miteinbezogen. Je nach Vorgehen müssen Eltern oder die Polizei informiert werden. Den Entscheid über das genaue Vorgehen trifft die Leitung Pädagogik oder die Gesamtleitung<sup>3</sup>.

### 2.2. Übergriffe von Jugendlichen auf Personal

Übergriffe oder übergriffiges Verhalten müssen rasch möglichst und immer angesprochen und dokumentiert werden, trotz eventuellen Scham- und Schuldgefühlen. Kurzfristig werden das im gleichen Dienst mitarbeitende Personal und danach sofort die Vorgesetzten informiert. Der Vorfall wird im Tagesjournal notiert und in einem separaten Protokoll detaillierter festgehalten. Das weitere Vorgehen, insbesondere eine fachliche Reaktion gegenüber dem Täter, wird mit den Vorgesetzten besprochen.

Vorgesetzte sind verantwortlich dafür, dass betroffenes Personal betreut und aufgefangen wird. Nicht der Vorfall alleine, sondern die eigenen Ängste und Gefühle sollen reflektiert und wahrgenommen werden. Im Bedarfsfall leistet das Landheim auch externe, professionelle Hilfestellungen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass sexualisierte und erniedrigende Sprache oder Beschimpfungen im Landheim immer wieder vorkommen – und bis zu einem gewissen Grad durch die Mitarbeitenden als Berufsrisiko auch auszuhalten sind. Entsprechende Sanktionen gegenüber den Jugendlichen sind Teil des pädagogischen Alltags und im Organisationshandbuch beschrieben. Ob sprachliche Entgleisungen übergriffiges Verhalten in obigem Sinne darstellen, muss individuell entschieden und entsprechend behandelt werden. So oder so muss der Jugendliche damit konfrontiert und ihm klar gemacht werden, dass verbale Übergriffe auch eine Form von Gewalt darstellen, welche im Landheim nicht toleriert werden.

---

<sup>3</sup> Vgl. CURAVIVA: *Professionelles Handeln im Spannungsfeld zwischen Nähe und Distanz*, 2015, S. 54 f

### 2.3. Übergriffe von Personal auf Jugendliche

Grenzverletzendes Verhalten kann verschiedene Formen haben; dazu zählen neben Missachtung von Generationengrenzen, verbalen Demütigungen oder Abwertungen auch Flirten von MitarbeiterInnenseite mit Jugendlichen und die Missachtung von sexuellen Normen und Schamgrenzen (z.B. Intime Berührungen oder heikle Beobachtungen)<sup>4</sup>. Auch erfahrenen Mitarbeitenden können Fehler bei der Betreuung der Jugendlichen passieren. Eigenes übergriffiges Verhalten zuzugeben und um Hilfe bei KollegInnen oder Vorgesetzten zu bitten, sind hohe menschliche und professionelle Anforderungen. Sie sind aber in jedem Fall nötig und unabdingbar. Das Landheim ist sich den damit verbundenen Schwierigkeiten und seinem Schutzauftrag bewusst, aber auch seiner Fürsorgepflicht gegenüber Jugendlichen und Personal.

Betroffene Mitarbeitende informieren ihre Vorgesetzten oder direkt die Heimleitung; nötigenfalls können sie auch eine externe Vertrauensperson beiziehen. Das weitere Vorgehen hängt von der konkreten Situation und allenfalls von der Strafbarkeit des Vorfalls ab.

Haben Mitarbeitende einen Verdacht von sexuellen Übergriffen von KollegInnen auf Jugendliche oder gar konkrete, klare Hinweise, ist immer sofort die Heimleitung zu informieren.

## 3. Körperkontakt

Erfahrene Mitarbeitende sind sich bewusst, dass direkter Körperkontakt zu Jugendlichen, ausgenommen das übliche Händeschütteln, unter Umständen problematisch sein kann. Sie gehen deshalb zurückhaltend damit um, wissen aber auch zu unterscheiden zwischen einem aufmunternden, situativ stimmigen und im Heimalltag durchaus willkommenen Schulterklopfen und einer allenfalls unangebrachten Umarmung. Im öffentlichen Bereich des Landheims ist allenfalls etwas mehr Nähe möglich als in unübersichtlichen Räumen, in denen sich niemand sonst aufhält. Die heute geltende „politische Korrektheit“ erschwert manchmal einen natürlichen persönlichen Umgang im normalen zwischenmenschlichen Rahmen (z.B. Trost spenden im Trauerfall oder bei tiefen Gefühlsregungen). Hier ist das passende Verhalten im Einzelfall zu entscheiden und auch im Team zu besprechen - im Zweifelsfall ist aber eher Zurückhaltung geboten. Keine körperliche Nähe ist im Zimmer der Jugendlichen oder im Bad/WC erlaubt!

Enger körperlicher Kontakt oder Berührungen, insbesondere in privaten und geschlossenen Räumen, sind unabhängig vom Geschlecht, grundsätzlich zu unterlassen.

Die korrekte Abnahme von Urinproben ist im Organisationshandbuch detailliert vorgegeben.

## 4. Bekleidung

Jugendliche und Mitarbeitende achten aus gegenseitigem Respekt und Eigenverantwortung beidseitig auf adäquate Kleidung. Die Jugendlichen tragen in den öffentlichen Räumen der Wohngruppen stets mindestens ein T-Shirt und lange oder kurze Hosen, resp. Kleid oder Jupe und BH. Beim Duschen ziehen sich die Jugendlichen im Badezimmer um. Nacktes Herumgehen oder in Unterwäsche wird nicht toleriert. Auch im eigenen Zimmer, zu dem die Diensthabenden stets Zutritt haben müssen, ist angemessene Bekleidung zu tragen. Zum

---

<sup>4</sup> vgl. ENDERS, Ursula/EBERHARDT, Bernd: *Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit von Grenzverletzungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen*, 2007, S.8 ff

Schlafen müssen, aufgrund der notwendigen Kontrollen durch die SozialpädagogInnen oder die Nachtwache, Pyjama oder Shorts, bei Frauen mit Oberteil getragen werden.

Die Nachtwache, aber auch die SozialpädagogInnen, klopfen bei den Zimmerkontrollen immer vorher leise an, so dass niemals die Privat- oder Intimsphäre unerwartet und plötzlich tangiert wird.

Professionelles Verhalten des Personals schliesst auch eigene angemessene Kleidung ein. Legere Freizeitbekleidung wie z.B. freizügige Trägertops oder sogenannte muscleshirts, Bauchfreiheit, tiefes Dekolleté, aber auch knappe oder löchrige Hosen etc. gehören nicht in den Arbeitsalltag.

## 5. Gesprächssituationen

Intensivere Gespräche zwischen Jugendlichen und Mitarbeitenden finden wenn möglich im Büro oder anderen öffentlichen Räumen der Wohngruppen statt. Braucht es dennoch persönliche Gesprächssituationen in den Zimmern der Jugendlichen ist es vorteilhaft, die Zimmertüre leicht offen zu lassen oder andere Teammitglieder über das Gesprächssetting vorgängig zu informieren. Dies minimiert das Risiko der Mitarbeitenden vor Übergriffsbeschuldigungen von Jugendlichen. Die pädagogische Dynamik als wichtiges Instrument der Arbeit auf der Wohngruppe muss allerdings erhalten bleiben und soll nicht durch übermässige Vorsichtsmassnahmen leiden; erfahrene Mitarbeitende vermeiden deshalb solche allenfalls kritischen Settings schon im Voraus oder halten solche Gespräche kurz.

Offensivem, sexuell konnotiertem Jugendlichenverhalten (meist gegenüber weiblichem Personal) muss entsprechend begegnet werden. Solches Verhalten wird nicht toleriert und sofort unterbunden; der Jugendliche wird (zum passenden Zeitpunkt) damit konfrontiert und es müssen ihm die Grenzüberschreitungen aufgezeigt werden. Im Wiederholungsfall ist die Gruppenleitung hinzuzuziehen, gegebenenfalls die Heimleitung.

Die Wohngruppen greifen im Rahmen ihrer Themenabende diese Themen (Respekt, Grenzen, Nähe/Distanz) wiederkehrend auf.

## 6. Sexualkundekurs und Aidsprävention

Das Landheim organisiert für alle Jugendlichen während ihres Aufenthalts einen sexualpädagogischen Kurs zur Aids-Prävention und Aufklärung. Der Kurs „Lust & Liebe“ findet intern in einer Kleingruppe, nach Geschlechtern getrennt, statt und wird von externen, ausgebildeten Sexualpädagogen durchgeführt. Behandelte Thematiken sind Liebe, Frauen- und Männerbilder, Verhütung, AIDS, erster Geschlechtsverkehr, Geschlechtskrankheiten, Funktion und Anatomie der Geschlechtsorgane, Sprache zur Sexualität und erzwungene Sexualität. Nach dem Kurs erhalten alle Jugendlichen ein entsprechendes Diplom, welches auch den Einweiser in Kopie zugestellt wird.

Da diese Thematik besonderes Spezialwissen benötigt und weil in diesen Kursen sehr intime Themen behandelt werden, werden sie durch externe Fachkräfte durchgeführt<sup>5</sup>.

Selbstverständlich werden Alltagsfragen zur Sexualität oder bestimmte schwierige Situationen rund um das Thema Sexualität auch in den üblichen persönlichen oder allgemeinen Ge-

---

<sup>5</sup> vgl. *HIERHOLZER, Stefan: KompaktWISSEN Sexualpädagogik für sozialpädagogische Fachkräfte, 2016, S.96 ff)*

sprächen mit den Jugendlichen aufgegriffen oder angesprochen; das Thema gehört zum pädagogischen Alltag, kann aber auch aufgrund der möglicherweise intimen Inhalte erst zum passenden Zeitpunkt später angesprochen oder weiter verfolgt werden.

## 7. Umgang mit jugendlichen Sexualstraftätern

Für Jugendliche, die aufgrund eines Sexualdeliktes durch die Jugendanwaltschaft im Landheim platziert sind (oder ähnliche Vorkommnisse in ihrer Biografie aufweisen), gelten die gleichen Grundsätze und Regeln wie für alle andern Jugendlichen. Aufgrund ihrer Vorgeschichte können aber abweichende Spezialregelungen gelten (z.B. kontrollierter Umgang mit Medien, Besuche, Ausgänge, Urlaub etc.). Diese werden von der einweisenden Behörde verfügt oder mit der Landheimleitung abgesprochen; sie sind auf jeden Fall verbindlich und müssen stets eingehalten werden.

## 8. Umgang mit Pornografie und Gewalt

Die Internet-PCs für die Jugendlichen auf den Wohngruppen und in der internen Schule sind mit einem Filter ausgestattet, welcher den Zugriff auf anstößige oder verbotene Internetseiten (Pornographie, Gewalt etc.) ausschliesst. Gleichwohl ist von den diensthabenden SozialpädagogInnen gelegentlich und diskret der Browser-Verlauf des PC zu kontrollieren. Wird ein Zugriff auf verbotene Websites erkannt, muss der Jugendliche damit konfrontiert werden. Werden dabei die an anderer Stelle festgelegten Grenzen und Regeln des Landheims verletzt, erfolgt eine entsprechende Sanktion, welche einen inhaltlichen Bezug zur Grenzüberschreitung aufweist.

Der Besitz eines Smartphones ist für die Jugendlichen im Landheim erlaubt, allerdings nur in der Freizeit. Sie sollen lernen, verantwortungsvoll damit umzugehen. Es ist kaum möglich, den Zugriff auf websites mit pornographischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt völlig zu unterbinden. Gerade deshalb ist ein aufmerksames Beobachten des Smartphonegebrauchs, verbunden mit gelegentlichen Kontrollen, soweit sie möglich sind, unabdingbar.

Das Zugänglichmachen, Herumzeigen oder Versenden pornografischer Inhalte an Jugendliche unter 16 Jahre ist generell eine strafrechtlich relevante Handlung und in jedem Fall verboten; ebenso der Versand von Bildern ohne Zustimmung der Betroffenen.

Spezieller Augenmerk muss auch auf pornographisch-gewaltverherrlichende Videospiele gelegt werden. Sie können durch das Personal auf Verdacht hin konfisziert und der Inhalt, notfalls mit externer Hilfe, abgeklärt und beurteilt werden. So oder so muss eine Auseinandersetzung mit dem Jugendlichen über solches Konsumverhalten stattfinden. Die Gesamtleitung ist zu informieren; diese klärt auch ab, ob es sich dabei allenfalls um ein strafrechtlich relevantes Verhalten handelt.

Konsumierte Musik mit sexualisierten Texten erfordert dann eine ausdrückliche Intervention, wenn die Jugendlichen diese dazu nutzen, sich auf aggressive Handlungen einzustimmen oder andere zu demütigen oder zu provozieren. Generell bietet das Hören solcher Musik immer die Gelegenheit zu einer pädagogischen Auseinandersetzung und kann bei entsprechender Intensivität (qualitativ und quantitativ) auch verboten werden.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Vgl. CURAVIVA: Professionelles Handeln im Spannungsfeld zwischen Nähe und Distanz, 2015, S. 51



## 9. Besonderer Schutz für weibliche Jugendliche im Landheim

Generell gelten für weibliche Jugendliche (Wohngruppe VERONIKA und Tagesaufenthalterinnen) die gleichen übergeordneten Regeln und Pflichten wie für männliche Jugendliche. Trotzdem benötigen weibliche Jugendliche, auch weil ihre Anzahl im Landheim deutlich geringer ist, besonderen Schutz in Bezug auf ihre persönliche und sexuelle Integrität.

Der Eingangsbereich, nicht aber der Wohnbereich der Wohngruppe VERONIKA, wird mit Hilfe einer Kamera elektronisch überwacht. Die Aufzeichnungen dienen zur Kontrolle aller Personen, welche die Wohnung betreten und verlassen; sie können nur durch Leitungspersonen visioniert werden. Die Bewohnerinnen, aber auch das Personal haben zur Datenaufzeichnung ihre schriftliche Zustimmung gegeben. Alle Daten werden nach zwei Wochen wieder gelöscht. Die elektronische Überwachung dient dem Schutz der jungen Frauen, aber auch des Personals, und kann im Konfliktfall beigezogen werden.

Besuche von männlichen Landheim-Jugendlichen sind auf der Wohngruppe VERONIKA aus grundsätzlichen Erwägungen verboten.

Frauen im Landheim benutzen im Arbeitsalltag separate Umkleide- und Toilettenräumlichkeiten (Ausnahme: einzelne gemischtgeschlechtliche WCs). Geeignete sportliche Aktivitäten werden gemischtgeschlechtlich durchgeführt, sofern die Integrität der jungen Frauen nicht gefährdet wird. Erfahrene Betreuungspersonen schauen immer genau hin und intervenieren frühzeitig, wenn dieses Grundprinzip gefährdet oder nicht vollumfänglich gewährleistet ist.

Der beste Schutz ist dann gegeben, wenn die männlichen Jugendlichen und das Personal sich ihrer besonderen Verantwortung gegenüber den jungen Frauen bewusst sind, sie diesbezüglich geschult und informiert sind, und eine entsprechende Haltung vorbildmässig von Allen im Heimalltag gelebt wird.

Mai 2017

Verfasser:

Chris Clausen, Natalia Maag, Sascha Rittel